

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1997/05/16 KUVS-K2-494/4/97

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 16.05.1997

Rechtssatz

Stellt der Ausländer erst nach Ablauf der Gültigkeit der Arbeitserlaubnis einen Antrag auf neuerliche Ausstellung einer solchen, wird die Verlängerungsbestimmung des § 7 Abs 7 Ausländerbeschäftigungsgesetz nicht wirksam.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{l} {\tt JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ {\tt www.jusline.at} \end{tabular}$